

Das Haftsystem der SBZ/DDR von 1945 bis zur Mitte der 1970er Jahre unter besonderer Berücksichtigung der Haftbedingungen politischer Häftlinge.



VON
JÖRG MÜLLER

Die Dissertation untersucht, wie sich das Haftsystem der SBZ/DDR entwickelte, sich wann und warum gegebenenfalls veränderte, welche Intentionen, Funktionen und Ziele mit ihm jeweils verbunden waren und welche Auswirkungen dies auf die Haftbedingungen hatte. Dabei werden drei Phasen unterschieden: Die erste Phase umfasst die Entwicklung des Strafvollzugs in der SBZ unter Verwaltung der Deutschen Zentralverwaltung für Justiz (DJV). Die zweite Phase beginnt mit der Übernahme der Gefängnisse durch das Ministerium des Innern (Mdi) 1950/52 und der Unterstellung des Strafvollzugs unter die Verwaltung der Deutschen Volkspolizei (DVP) und reicht bis zum Ende der 50er Jahre. Daran schließt sich die dritte Phase an, die bis Mitte der 70er Jahre reicht.

Der Strafvollzug der SBZ wurde nach dem Zweiten Weltkrieg zunächst vom Justizressort verwaltet. Unter DJV-Präsident Eugen Schiffer und dem Chef der Abteilung Strafvollzug, Werner Gentz, wurde ein überaus ehrgeiziger konzeptioneller Ansatz verfolgt, der seiner Zeit um Jahre voraus war. Er bedeutete eine völlige Abkehr vom Repressionsvollzug im NS-Deutschland. Im Sinne einer Humanisierung sollte der Strafvollzug reformiert werden. Dabei orientierte man sich an den Reformbestrebungen der Weimarer Republik, der westlichen Demokratien und der Sowjetunion. Prinzip des Strafvollzugs war der Erziehungsgedanke. Das Ziel, die Resozialisierung der Häftlinge, sollte auf Grundlage kollektiver Arbeit und unter weitgehender Selbstverwaltung erreicht werden. Schiffer plädierte gegen die massenhafte Unterbringung in massiven Strafanstalten mit Mauern und Gittern und stattdessen für einfach gestaltete Arbeitslager mit gruppenweiser Unterbringung von je 20 bis 25 Personen in einem Wohnkomplex. Untertanengeist und stupides Absitzen der Strafzeit sollten der Vergangenheit angehören, der Häftling vom Objekt zum Subjekt des Strafvollzugs werden. Daher sollte der Strafvollzug nicht durch Kasernendruck, sondern durch Gruppenpädagogik und Gemeinschaftsbildung bestimmt werden.

Jedoch stand die Realität den Prinzipien Schiffers und Gentz' entgegen. Trotz der für die Realisierung des „so dringend notwendigen Reformwerks“ geforderten engen Kooperation mit dem Innenressort, der Deutschen Wirtschaftskommission, den Verwaltungen für Arbeit, Sozialfürsorge und Volksbildung, den Gewerkschaften, den Frauen- und Jugendorganisationen und der Volkssolidarität, scheiterte die Umsetzung der Reformpläne an den materiellen und personellen Schwierigkeiten, die nicht überwunden werden konnten. Aus materiellen Gründen waren die elementarsten Voraussetzungen für einen menschenwürdigen Strafvollzug bis in die 50er Jahre hinein nicht gegeben.

Dem Strafvollzug fehlte es in dieser Phase am Allernötigsten, was mit Blick auf die Situation der Menschen außerhalb der Anstaltsmauern kaum verwundert. Dies betraf sämtliche Bereiche – vor allem die Verpflegung der Häftlinge. Aufgrund der Unterernährung war die Todesrate 10-mal höher als in „Zeiten normaler Ernährungsverhältnisse“, wie Schiffer feststellte. Allein von Februar bis August 1948 mussten 1250 Gefangene als haftunfähig aus den Anstalten entlassen werden. In einem Bericht vom April 1949 wird die katastrophale Lage geschildert und zusammenfassend von einer „fast mittelalterlichen Strafvollziehung“ gesprochen. Die Ursachen dieses Zustandes, so die Abteilung Justiz des ZK der SED, lägen in von den Anstalten nicht beeinflussbaren „objektiven Schwierigkeiten“, etwa dem durch Kriegseinwirkungen bedingten schlechten baulichen Zustand vieler Anstalten oder auch der Inanspruchnahme von Haftanstalten seitens der Besatzungsmacht.

In den Anstalten herrschte weiterhin der Kasernenhofgeist und -ton vergangener Zeiten, wie Gentz feststellen musste. Das Anstaltspersonal hielt er für zu primitiv, um gegen die Verlockungen gefeit zu sein, die das Ausüben von Gewalt über andere Menschen mit sich brachten. Daher wäre eine wachsame demokratische Kontrolle des Strafvollzugs von Nöten. Um diese zu verwirklichen, war die Schaffung von örtlichen Kontrollausschüssen bei den diversen Haftanstalten und von Kontrollausschüssen für Strafvollzugsfragen bei den Landtagen geplant, um den Strafvollzug zu überwachen.

Diese Pläne wurden jedoch durch die 1950 beginnende und 1952 abgeschlossene Übernahme des Strafvollzugs durch das Mdi obsolet. Dabei ist die Übernahme nur zum Teil als eine Absage an den „humanen Strafvollzug“ der Justizverwaltung zu verstehen. In erster Linie war es eine Umformung nach sowjetischem Vorbild und direkte Folge der Politik des SED-Regimes gerade zu Beginn der 50er Jahre, als im Zuge des Klassenkampfes von oben der „Aufbau des Sozialismus“ mit allen Mitteln rücksichtslos vorangetrieben und eine Politik verfolgt wurde, Staat, Wirtschaft und Gesellschaft binnen kürzester Frist umzuformen, zu sowjetisieren.

Während sich die Justizverwaltung entschieden gegen das Prinzip der Abschreckung als Ziel des Strafvollzugs verwahrt hatte, bestand nach Übernahme der Haftanstalten durch das MdI die Funktion der Strafe darin, „Schädlinge der Gesellschaft“ „unschädlich“ zu machen – es ging um Sühne und Abschreckung. Die DVP betonte, dass die Anstalten keine Sanatorien seien und kritisierte das angeblich „innige Verhältnis“ zwischen Gefangenen und Personal im Justizstrafvollzug. Damit sei nun Schluss und die „Feinde der DDR“ müssten die ganze Härte des Staates spüren. Anfang der 50er Jahre wird im Zuge der Übernahme des Strafvollzugs durch das MdI erklärt, dass selbige im engen Zusammenhang mit einem Wandel der Intention des DDR-Strafvollzugs zu sehen sei. Der Strafvollzug sei eine „bedeutsame Maßnahme der Staatsgewalt“ und könne nicht mehr „außerhalb der staatlichen Zielsetzung stehen“, die eben auch im „allseitigen Schutz der demokratischen Ordnung vor ihren Feinden, den Spionen, Agenten und Saboteuren“ bestehe. In einer 1952 herausgegebenen Broschüre der Strafvollzugsverwaltung werden die Aufgaben des Strafvollzugs klar benannt: „Es ist die Funktion des Strafvollzuges, die Strafurteile der Gerichte unseres demokratischen Staates zur Vollstreckung zu bringen. Der Strafvollzug hat die Ziele, die sich unser Staat mit seiner Strafjustiz stellt, zu verwirklichen. Unser Strafvollzug dient der Festigung und Entwicklung der Macht unseres Staates.“ Damit wird die Aufgabe auch des DDR-Strafvollzugs deutlich: Es ging um das Verwahren, das Wegsperrn der von den Gerichten verurteilten Gesetzesbrecher. Zeitlebens hatte die DDR größte Probleme, der Zahl der von der Justiz Verurteilten Herr zu werden und war besonders in den 50er und 60er Jahren auf Amnestien und Gnadenaktionen angewiesen, da nur so die völlig überfüllten Haftanstalten wenigstens kurzfristig entlastet werden konnten.

Der Strafvollzug der DDR hatte nach offizieller Lesart eine Unterdrückungs- und eine Erziehungsfunktion, wobei die Unterdrückungsfunktion nach außen weniger betont wurde. Unterdrückung bedeutete die Isolierung der Verbrecher von der Gesellschaft und eine abschreckende Gestaltung des Strafvollzugs. Die Erziehungsfunktion äußerte sich in dem Ziel, den „Rechtsbrecher zur Einhaltung der demokratischen Gesetze und anderen Regeln des sozialistischen gesellschaftlichen Lebens“ zu erziehen. Die „gesellschaftlich-nützliche Arbeit“ wurde dabei als „Kernstück der Erziehung im Strafvollzug“ angesehen. Folglich war es erklärtes Ziel der obersten Gefängnisverwaltung, alle arbeitsfähigen Häftlinge der „gemeinsamen produktiven Arbeit“ zuzuführen.

Der Strafvollzug stand damals vor mehreren Dilemmata. Die Haftkapazität reichte bei weitem nicht aus und die Justiz verhängte – besonders in den frühen 50er Jahren – immer mehr Haftstrafen. Daher das Grundproblem der Überbelegung. Dazu kam der andauernde Personalmangel. Dieser führte in Verbindung mit den überbelegten Anstalten dazu, dass gerade nach Übernahme des Strafvollzugs durch die DVP das Personal dazu neigte, sich durch hartes Durchgreifen Respekt unter den Häftlingen zu verschaffen. Das Problem des Personalmangels war in dieser Phase hausgemacht, denn 95 % der Justizangestellten hatte die DVP als nicht qualifiziert abgelehnt und somit auch nicht übernommen. Die Haftanstalten waren also überfüllt, es gab zu wenig Personal, die Versorgung war desolat und dazu kam als Hauptaufgabe, möglichst alle Häftlinge der „gemeinsamen produktiven Arbeit“ zuzuführen, da das gewaltige Arbeitskräftepotenzial der Häftlinge nicht brach liegen durfte. Die Gefangenenarbeit war in die Volkswirtschaft voll einkalkuliert und die Steigerung der Arbeitsproduktivität hatte höchste Priorität. Explizit wurde von den Häftlingen eine höhere Arbeitsleistung als von den Werkträgern außerhalb der Anstalten gefordert und die Forderung nach einem achtstündigen Arbeitstag für die Häftlinge als „unklassenmäßige Forderung“ bezeichnet. Auch im Strafvollzug der DDR war das wichtigste Ziel die Planerfüllung. Die Strafvollzugsverwaltung hatte vom MdI ein Einnahmesoll und die Vorgabe, die staatliche Bezuschussung kontinuierlich zu senken und diesem Ziel musste alles untergeordnet, dafür alles getan werden. Daher ist die Maxime der „Erziehung durch gemeinsame produktive Arbeit“ als ideologische Verbrämung zu betrachten. Tatsächlich ging es nicht um die Umerziehung der Strafgefangenen, sondern immer um die Steigerung der Produktion, um die Kosten des Strafvollzugs im Rahmen zu halten.

Obwohl die Häftlinge den Beginn der allgemeinen Häftlingsarbeit anfänglich als Erleichterung im Gegensatz zur weitgehenden Nichtbeschäftigung im Justizstrafvollzug sahen, ist aus den Häftlingsberichten bekannt, dass die Häftlingsarbeit bald als Zwang angesehen wurde. Die Häftlinge wurden regelrecht zur Arbeit genötigt, da nicht arbeitende Häftlinge extrem benachteiligt waren. Sie bekamen weniger Verpflegung, ihre „Vergünstigungen“ waren eingeschränkt und ohne Arbeit verdienten sie kein Geld, um in den Verkaufsstellen der Anstalten benötigte zusätzliche Artikel zu kaufen. Wollten die Häftlinge mehr Geld für die notwendigen zusätzlichen Einkäufe, mussten sie die Arbeitsnormen übererfüllen – „Durchsetzung des Leistungsprinzips“ und „Prinzip der materiellen Interessiertheit“ waren Losungen der Strafvollzugsverwaltung. Die Differenzierung zwischen arbeitenden und nicht arbeitenden Gefangenen bestimmte den Haftalltag in jeder Hinsicht, sodass Amnesty International feststellte, „daß in allen Strafanstalten der DDR ein solcher Druck auf die Gefangenen ausgeübt wird, daß man von einem Zwangsarbeitssystem sprechen muß.“

Zu einer ersten Mäßigung im Haftregime kam es infolge des „neuen Kurses“ ab Mitte 1953, als die Einhaltung der „demokratischen Gesetzlichkeit“ strikt gefordert und auf das Recht der Häftlinge auf Einlegung von Rechtsmitteln und Eingaben hingewiesen wurde. Gleichzeitig sollten die Behandlung der Gefangenen und die Bedingungen der Häftlingsarbeit überprüft werden. Und im September versicherte VP-Chef Maron Innenminister Stoph, dass das Anstaltspersonal nun besonders auf die korrekte Behandlung hingewiesen worden war und „körperliche Züchtigungen sowie entehrende Handlungen“ unter Disziplinarstrafe gestellt worden seien.

Offenbar waren die Änderungen im Haftregime aber nicht anhaltend, denn im Zuge des kurzen „Tauwetters“ nach dem XX. Parteitag der KPdSU wurde erneut die „mangelnde Einhaltung der demokratischen Gesetzlichkeit“ im Strafvollzug kritisiert. Häftlinge waren bei der Einlegung von Rechtsmitteln behindert, Haftzeiten falsch und zu Ungunsten der Häftlinge berechnet worden, allgemein wäre die Erziehung der Häftlinge

viel zu kurz gekommen. Zudem wurde die undifferenzierte Anwendung der hohen Arreststrafe als auch der Kommandoton in den Anstalten beanstandet. Deutlich wird, dass nun vor allem die Staatsanwälte verstärkt ihre Aufsichtsfunktion wahrnahmen und die Haftanstalten kontrollierten. Nicht unerheblich ist, dass hier wohl alte Animositäten aus der Zeit der Übernahme des Strafvollzugs vom Justizressort eine Rolle spielen. Gleichzeitig machte Grotewohl aber deutlich, dass sich an den Grundprinzipien des DDR-Strafvollzugs nichts ändere.

Ab den 60er Jahren – auch im Zuge der Bemühungen der DDR um internationale Anerkennung – rückte dann zwar offiziell die Erziehungsfunktion mit dem Ziel einer besseren Reintegration entlassener Häftlinge in die Gesellschaft in den Mittelpunkt, trotzdem kam es nicht zu grundlegenden Änderungen in der Haftpraxis, denn prinzipiell favorisierte die Verwaltung Strafvollzug im MdI einen durch Härte gekennzeichneten, repressiven Strafvollzug. Doch muss der Erfolg der beabsichtigten Abschreckung auch aufgrund der im Vergleich zu den 60er Jahren um einiges höher liegenden Häftlingszahlen in den 70er Jahren hinterfragt werden.

Obwohl es offiziell keine politischen Häftlinge gab, wurde intern schon unterschieden – etwa, wenn in den Statistiken eine Spalte „Staatsverbrecher“ geführt wird. Die politischen Häftlinge waren im DDR-Strafvollzug einem strengen Regime ausgesetzt. Sie wurden in der Regel der strengsten Vollzugskategorie zugeteilt. Durchweg finden sich in den Akten Hinweise auf eine Ungleichbehandlung. Schon im Justizstrafvollzug wurden die „Feinde unserer Gesellschaftsordnung“ vom allgemeinen Ziel des Strafvollzugs, der Resozialisierung, bewusst ausgeschlossen. Bei ihnen war alleiniges Ziel die Isolation von der Gesellschaft. Daran änderte sich auch nichts unter Polizeiverwaltung, wo betont wurde, dass beispielsweise SMT-, und Waldheim-Verurteilte „auch weiterhin einer besonders strengen Überwachung bedürfen“ und bei diesen Häftlingen „die Frage der Sicherheit der demokratischen Ordnung den Vorrang“ hätte. Zwar war auch im DDR-Strafvollzug die Wiedereingliederung der resozialisierten Häftlinge in die Gesellschaft erklärtes Ziel. Doch war Grundlage der DDR-Strafvollzugspolitik immer Artikel 137 der DDR-Verfassung vom 7. Oktober 1949, welcher festlegte: „Der Strafvollzug beruht auf dem Gedanken der Erziehung der Besserungsfähigen durch gemeinsame produktive Arbeit.“ Nur wurden eben „Spione, Agenten und Saboteure“ nicht als besserungsfähige Menschen angesehen, sondern als Feinde der DDR und Feinde müsse man auch wie solche behandeln. Die oberste Gefängnisverwaltung hat mit periodischen Anweisungen zu „mehr Härte“, durch Aufforderungen zu mehr Wachsamkeit und Kampagnen gegen „Versöhnertum“, durch Parolen wie „Dienst im Strafvollzug ist Klassenkampf!“ die Richtlinie vorgegeben, dass man es im Strafvollzug mit „Feinden unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates“ zu tun habe. Daher wurden die Häftlinge seitens des VP-Personals als „Gegner“ gesehen, womit die Führungsebene des Strafvollzugssystems einem härteren Durchgreifen und somit indirekt auch Übergriffen Vorschub geleistet hat.

JÖRG MÜLLER, 1978 in Cottbus geboren, studierte von 1998 bis 2004 Neuere und Neueste Geschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte sowie Politikwissenschaft an der Technischen Universität in Dresden. Jörg Müller kam über seine Magisterarbeit „Die Haftbedingungen politischer Häftlinge in der DDR im Spiegel persönlicher Erinnerungen sowie staatlicher Überlieferungen“ zu seinem heutigen Promotionsthema.